

Besondere Bedingung für die Mitversicherung in der Lebensversicherung (MVL-2003)

- (1) Die Oberösterreichische Versicherung AG ist als führender Versicherer beauftragt und bevollmächtigt, sämtliche Anzeigen und Willenserklärungen für alle beteiligten Versicherer in Empfang zu nehmen und diese rechtsgeschäftlich zu vertreten, Versicherungsprämien einzuheben und klagsweise geltend zu machen, insbesondere Versicherungsleistungen zu erbringen, Anerkenntnisse abzugeben und Vergleiche zu schließen.
- (2) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und wegen dessen Anteils gerichtlich geltend machen.
- (3) Die an der Versicherung beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung gegenüber dem Versicherungsnehmer sowie die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer nach Streitanhängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Andererseits erkennt der Versicherungsnehmer den Ausgang eines Rechtsstreites mit dem führenden Versicherer auch gegenüber den beteiligten Versicherern als für ihn verbindlich an.
- (4) Falls der Anteil des führenden Versicherers die Revisionssumme (§ 502 Zivilprozessordnung) nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines beteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf diesen zweiten, erforderlichenfalls auch auf weitere beteiligte Versicherer auszudehnen, bis diese Summe überschritten ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, findet Abs. 3 keine Anwendung.